Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 13: Bereicherungsrecht – Allgemeines

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Falllösung zu Fall 1:

I. Ansprüche des V gegen die K auf Rückverschaffung des Ringes

1. Vertragliche Ansprüche
Kaufvertragliche Ansprüche scheiden aus, weil der Kaufvertrag nach §§ 142 I, 119 II BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

2. Dingliche Ansprüche
Ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB scheidet aus, weil nicht V, sondern K Eigentümerin des Ringes geworden ist; die Nichtigkeit des Kaufvertrages ergreift das Erfüllungsgeschäft, also die Übereignung, nicht (Abstraktionsprinzip).

3. Bereicherungsrechtliche Ansprüche
V könnte gegen K einen Anspruch auf Rückübereignung und Rückgabe aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB haben. Dazu müsste K etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung des V erlangt haben.

a) etwas erlangt
K erlangt durch Übereignung Eigentum und durch Übergabe den unmittelbaren Besitz am Ring und damit einen vermögenswerten Vorteil.

b) Leistung

Die Übereignung und Übergabe durch V an K erfolgt bewusst und zum Zweck der Erfüllung des vermeintlich wirksamen Kaufvertrages. Damit liegt eine Leistung von V an K vor.

c) fehlender Rechtsgrund

Infolge der Anfechtung ist der die Vermögensverschiebung rechtfertigende Rechtsgrund (Kaufvertrag) entfallen. Es fehlt damit der Rechtsgrund, aufgrund dessen K Eigentum und Besitz verlangen kann. Die Leistung ist damit rechtsgrundlos.

d) Zwischenergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB liegen vor.

4. Ergebnis: V hat gegen K einen Anspruch auf Rückverschaffung des Ringes gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

II. Ansprüche der K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises

1. Dingliche Ansprüche

§ 985 BGB ist nicht einschlägig, weil V durch die Übereignung Eigentümer des Geldes geworden ist.

2. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ist einschlägig. Das Kausalgeschäft ist aufgrund der Anfechtung nichtig, sodass es an dem Rechtsgrund für die Verschaffung des

Eigentums und Besitzes an den Geldscheinen und Geldmünzen fehlt. Deshalb kann K Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB verlangen.

Falllösung zu Fall 2:

I. § 823 Abs. 1 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Schaden

Dazu müsste der B einen Schaden erlitten haben. Dies wäre der Fall, wenn die Bestrahlung mit dem Projektor das Haus beschädigt hat (Schaden durch Eigentumsverletzung) oder wenn die Werbung den Ruf des B beeinträchtigt hat (Verletzung des Persönlichkeitsrechts). Durch das reine Bestrahlen ist aber noch kein Schaden an dem Haus selbst entstanden. Zudem gibt der Sachverhalt keine Auskunft über die konkrete Natur der Werbung, sodass von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ebenfalls nicht auszugehen ist. Ein Schaden liegt daher nicht vor, B hat gegen A folglich auch keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

II. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.

Bereicherungsansprüche stehen dem B zu, wenn A etwas durch Eingriff ohne rechtlichen Grund erlangt, etwa die kostenlose Nutzung einer Wand als Werbefläche, die sie sonst hätte anmieten müssen.

1. etwas erlangt

Die A hat die Hauswand des B zu Werbezwecken genutzt und sich so einen vermögenswerten Vorteil verschafft. In diesem Vorteil liegt ein erlangtes Etwas.

2. in sonstiger Weise

Dies müsste auch auf sonstige Weise geschehen sein. Zunächst hat der B die Nutzung in keiner Weise gestattet, sodass von einer Leistung nicht ausgegangen werden kann.

3. Eingriff

Darüber hinaus müsste die A das Etwas aber auch durch einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts des B erlangt haben. § 903 weißt dem Eigentum eine umfassende Schutzfunktion zu. Das Bestrahlen einer Wand mit Werbung wird im Wirtschaftsverkehr normalerweise vergütet, sodass die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten des Eigentums des B durch die ungestattete Bestrahlung beeinträchtigt sind. Damit hat die A also in den Zuweisungsgehalt des Eigentums des B eingegriffen. Sie hat das Etwas damit auch in sonstiger Weise erlangt.

3. auf Kosten

Das geschah auch auf Kosten des B.

B kann für die rechtsgrundlose Nutzung seiner Hauswand Wertersatz in Höhe des objektiven Werts einer vergleichbaren Werbenutzung nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB verlangen. Gegen eine Wiederholung kommt § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht. Die bereits mehrfach erfolgte Projektion begründet grundsätzlich Wiederholungsgefahr.

Falllösung zu Fall 3:

I. M könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB haben.

1. Dazu müsste V etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung des M erlangt haben.

a) etwas erlangt

V erlangt das Geld als vermögenswerten Vorteil.

b) Leistung

M zahlt zur Tilgung einer Verbindlichkeit (solvendi causa). Für die Zahlungsempfängerin V muss sich diese Leistung so darstellen, nämlich als Zahlung auf eine Verbindlichkeit; damit leistet M.

c) fehlender Rechtgrund

Da keine Verpflichtung zur Zahlung besteht, zahlt M auf eine Nichtschuld. Es liegt also eine Zahlung ohne Rechtsgrund vor.

d) Zwischenergebnis: Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB liegen vor.

2. Ausschluss

Die Kondiktion ist aber nach § 814 Alt. 1 BGB ausgeschlossen. M ist der Auffassung, die Forderung sei unbegründet. M besitzt deshalb positive Kenntnis davon, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Ein Kondiktionsanspruch ist daher ausgeschlossen (Einwendung).

Hinweis: M hätte seinen Rückforderungsanspruch wahren könne, wenn er „unter Vorbehalt seiner Rechte“ gezahlt hätte.

Falllösung zu Fall 4:

I. GoA

Anhaltspunkte für eine Geschäftsführung ohne Auftrag fehlen (§§ 677 BGB ff.).

II. § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet auch aus. In dem Verhalten der Kühe liegt keine unerlaubte Handlung. Der S hat keine Eigentumsverletzung begangen; Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Unterlassen der Beaufsichtigung der Kühe und ein Verschulden fehlen. Unterstellt, S kann sich hinsichtlich seiner Tierhalterhaftung nach § 833 S. 2 BGB exkulpieren, scheidet auch ein Schadensersatzanspruch aus.

III. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Wertersatz gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.
Dafür müsste S etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung der G erlangt haben.

1. etwas erlangt

Erlangt werden i.S.d. § 812 kann jeder vermögenswerte Vorteil. Hier hat der S die Nutzung der Wiese für seine Kühe erlangt.

2. Leistung

Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. G hat dem S die Nutzung ihrer Wiese allerdings nicht willentlich zugewendet. Eine Leistung der G liegt somit nicht vor.

IV. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Wertersatz gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB haben.

Dafür müsste S etwas in sonstiger Weise ohne Rechtsgrund erlangt haben.

1. etwas erlangt

S hat die Nutzung der Wiese der G erlangt.

2. auf sonstige Weise

Dies geschah auch nicht durch Leistung, sondern auf sonstige Weise.

3. fehlender Rechtsgrund

Ein Rechtsgrund ist nicht ersichtlich.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

4. Ergebnis: G hat gegen S einen Anspruch auf Wertersatz gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

Falllösung zu Fall 5:

I. Anspruch des Ö gegen R auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, §§ 280 I, III, 281 BGB i.V.m. §§ 611, 675 BGB.

Ö könnte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichtverschaffung des Titels haben.

1. Schuldverhältnis

Dann müsste zunächst ein wirksames Schuldverhältnis zwischen Ö und R zustande gekommen sein, denn nur ein wirksamer Anspruch kann auch fällig i.S.v. §§ 280 I S.1, 281 I S. 1 BGB werden. Vorliegend ist zwischen Ö und R ein

Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 611 BGB zustande gekommen, dieser ist jedoch wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB nichtig, da die Käuflichkeit von Ämtern zur Sinnentleerung von Titeln führt und die Funktionsfähigkeit öffentlicher Ämter beeinträchtigt.

Ein Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB ist deshalb nicht gegeben.

II. Anspruch des Ö gegen R auf Herausgabe und Rückübereignung des Geldes aus § 812 I S. 1, 1. Alt.

Zwar liegen die Voraussetzungen des § 812 I S.1, 1. Alt offensichtlich vor. Allerdings ist der Anspruch der Kondiktion aber nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, da der Ö und die R offenkundig sittenwidrig gehandelt haben.

III. Anspruch aus § 817 S. 1 BGB auf Rückgewähr des Geldes

Auch der Anspruch des Ö auf Rückgewähr des Geldes gem. § 817 S. 1 BGB scheitert an § 817 S. 2 BGB, da nicht nur die R durch die Annahme des Geldes, sondern auch der Ö durch dessen Leistung gegen die guten Sitten verstößt.

IV. Anspruch des Ö gegen R aus unerlaubter Handlung gem. § 823 I BGB

§ 823 I BGB scheidet schon deshalb aus, da das Vermögen kein von § 823 I BGB geschütztes absolutes Rechtsgut darstellt.

V. Ansprüche aus § 823 II i.V.m. § 263 I StGB bzw. § 826 BGB

Diese Ansprüche scheitern deshalb, da R nur die vereinbarte Leistung erbringen wollte und es daher am Vorsatz zur sittenwidrigen Schädigung fehlt.

VI. Anspruch des Ö gegen R aus GoA gem. §§ 280 I, 681 S. 2, 667 BGB

Eine Haftung aus GoA erfordert eine von der verbotenen Vergütungsabrede unterscheidbare Pflichtverletzung. Dazu ist entscheidend, ob Ö die 10.000 Euro als Entgelt zahlte oder der R als zweckgebundenes Fremdgeld anvertraute.

1. Geschäftsführung
Eine Geschäftsführung liegt vor.

2. fremdes Geschäft
Die Unwirksamkeit der Entgeltabrede allein macht die spätere Verwendung der Zahlung noch nicht zum Geschäft des Ö. Anders kann es bei erkennbar nur zur Ausführung überlassenen Fremdmitteln liegen.

3. ohne Auftrag
Die R handelte auch ohne Auftrag, da der Vertrag zwischen Ö und R wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB nichtig ist.
4. Fremdgeschäftsführungswille
Ob R im Rechtskreis des Ö mit Fremdgeschäftsführungswillen handelte, ist nach dem Zahlungszweck zu bestimmen. Bei der Verwendung eines ihr selbst gezahlten Entgelts führt R regelmäßig ein eigenes Geschäft. Eine gesonderte Verwahrungs- oder Treuhandabrede ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

5. Berechtigung
Der wirkliche Wille des Ö allein trägt die Berechtigung nicht. Eine Geschäftsführung zur sittenwidrigen Beschaffung eines Titels kann nicht allein deshalb ein geschütztes Interesse nach § 683 Satz 1 BGB begründen, weil Ö den Titel wollte.

6. Pflichtverletzung

§ 667 BGB unterscheidet zwischen zur Ausführung anvertrauten Mitteln und der dem Geschäftsbesorger selbst gezahlten Vergütung. Aus der bloßen Weitergabe der Vergütung folgt keine Pflichtverletzung. Bei nachgewiesener treuhänderischer Zweckbindung und zweckwidriger Weitergabe käme eine eigenständige Pflichtverletzung in Betracht.

7. Vertretenmüssen

Das Vertretenmüssen setzt zunächst eine solche Pflichtverletzung voraus. Die Weitergabe als solche belegt weder eine treuhänderische Bindung noch einen Verstoß gegen eine Verwendungsabrede.

8. Kausalität

Ein selbständiger, durch zweckwidrige Verwendung verursachter Schaden ist bei bloßer Zahlung als Entgelt nicht dargetan.

9. Mitverschulden

Eine Kürzung nach § 254 BGB wäre erst bei feststehender selbständiger Ersatzpflicht zu prüfen.

Nach der naheliegenden Lesart als bewusst für den Titel gezahltes Entgelt bleibt es bei § 817 Satz 2 BGB. Für einen Schadensersatzanspruch von 10.000 Euro wegen pflichtwidriger Verwendung fremden Geldes fehlen zusätzliche Tatsachen.

Falllösung zu Fall 6

Fraglich ist hier, ob die H von dem S Vergütung für ihre Schuldnerberatungstätigkeit verlangen kann.

I. Vertragliche Ansprüche

Die Prüfung konkreter Forderungen des S erfordert eine rechtliche Einzelfallprüfung (§ 2 Abs. 1 RDG). H erbringt diese Leistungen selbständig als Hauptleistung. Eine Erlaubnis nach § 3 RDG, eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG oder eine andere gesetzliche Befugnis ist nicht ersichtlich. Der auf die unzulässige Rechtsdienstleistung gerichtete Vertrag ist nach § 134 BGB nichtig. Eine ausschließlich wirtschaftliche Budgetberatung wäre gesondert zu beurteilen.

II. Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. fremdes Geschäft
Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kommt hier nur dann in Betracht, wenn die H ein Geschäft des S geführt hat. Zwar stellt die Regulierung fremder Schulden ein fremdes Geschäft dar. Allerdings hielt die H sich aufgrund des vereinbarten Vertrages dazu verpflichtet. Somit liegt aber jedenfalls ein auch-fremdes Geschäft vor.

2. Fremdgeschäftsführungswille
Fraglich ist vorliegend, ob der H einen Fremdgeschäftsführungswillen hatte. Dies könnte deshalb nicht der Fall sein, weil er aufgrund eines zugrundeliegenden Vertrages tätig geworden ist. Da hier aber ein auch-fremdes Geschäft vorliegt, wird nach h.M. ein Fremdgeschäftsführungswillen vermutet.

3. ohne Auftrag

Ein Auftrag lag auch nicht vor, da der Vertrag sich als nichtig herausgestellt hat.

4. Erforderlichkeit

Der H könnte daher grds. den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Allerdings darf nach Ansicht der BGH, derjenige, der eine verbotene Tätigkeit ausübt, die dafür gemachten Aufwendungen nicht für erforderlich halten. Die H hat damit keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB gegen den S.

III. Anspruch gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB

Die H könnte aber einen Anspruch auf Wertersatz geleisteter Dienste gem. § 812 I 1. Alt BGB haben. Dazu müsste S etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung der H erlangt haben.

1. etwas erlangt

Erlangt werden i.S.d. § 812 kann jeder vermögenswerte Vorteil. Hier hat der S die von H geleisteten Schuldnerberatungsdienste erlangt.

b) Leistung

Diese hat der H in der Absicht den vermeintlichen Vertrag zu erfüllen getätigt, also auch geleistet.

c) fehlender Rechtsgrund

Die Leistung müsste ferner ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Als Rechtsgrund kommt hier allein der zwischen S und H geschlossene Vertrag in Betracht. Dieser ist aber nichtig. Somit erfolgte die Leistung auch ohne Rechtsgrund.

d) Rechtsfolge

Vertragliche Vergütung steht H nicht zu. Bereicherungsrechtlicher Wertersatz nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB ist gesondert zu prüfen. Bei bewusstem Gesetzesverstoß oder leichtfertigem Verschließen kann § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen. Das bloße objektive Fehlen der Befugnis genügt dafür nicht. Bei unverschuldetem Verbotsirrtum kommt höchstens der objektive Wert der für S nützlichen, ersparten Dienste in Betracht (zur Unterscheidung BGH, Urteil vom 03.07.2008 – III ZR 260/07).

Gesetze und Entscheidungen § 2 RDG · § 3 RDG · BGH, III ZR 260/07